



Landratsamt Bayreuth, 95440 Bayreuth

**Gegen Empfangsbekanntnis**

Trompetter Guss GmbH & Co. KG  
z. Hd. der Geschäftsführung  
St.-Georgen-Straße 14  
95463 Bindlach

**Ihre Nachricht:** Antrag vom 28.04.2017,  
Nachtrag vom 22.07.2022  
**Unser Zeichen:** FB45-1714

**Ansprechpartner:** Frau Glas/Herr Fix; Zimmer 217  
**Telefon:** 0921 728-293  
**Telefax:** 0921 728-88-293  
**E-Mail:** theresa.glas@lra-bt.bayern.de

Datum  
18.01.2023

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG der bestehenden Eisenmetallgießerei durch die Erweiterung der Betriebszeiten und die damit verbundene Kapazitätserhöhung durch die Firma Trompetter Guss GmbH & Co. KG, St.-Georgen-Straße 14, 95463 Bindlach**

**Anlagen**

- 1 Satz Antragsunterlagen
- 1 Luftbildkarte
- 1 Beiblatt Gesetzesabkürzungen
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Bayreuth erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

**I.a Rücknahme des Bescheides vom 16.01.2018, Az.: 4/43-1705:**

Der Bescheid vom 16.01.2018, Az.: 4/43-1705, wird zurückgenommen.

**I.b Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG:**

Der Firma Trompetter Guss GmbH & Co. KG, St.-Georgen-Straße 14, 95463 Bindlach, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung der bestehenden Eisenmetallgießerei auf dem Grundstück Flnr. 658, Gemarkung und Gemeinde Bindlach, durch die Erweiterung der Betriebszeiten und die damit verbundene Kapazitätserweiterung auf max. 88 t Flüssigisen pro Tag und 23.000 t pro Jahr erteilt.

**Dienstgebäude:**

Markgrafenallee 5  
95448 Bayreuth

Telefon: 0921 7280  
Telefax: 0921 728880

E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de  
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Bayreuth  
IBAN: DE36 7735 0110 0570 0012 06

Postbank Nürnberg  
IBAN: DE11 7601 0085 0019 8108 51

Gläubiger-ID: DE97LRA00000048275

**Öffnungszeiten:**

Mo: 7:30 bis 14:00 Uhr  
Di: 7:30 bis 14:00 Uhr  
Mi: 7:30 bis 12:00 Uhr  
Do: 7:30 bis 17:00 Uhr  
Fr: 7:30 bis 13:00 Uhr



## II. Antragsunterlagen:

Dieser Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Bayreuth vom 18.01.2023, Az.: FB45-1714, versehenen Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 28.04.2017 mit Kurzbeschreibung (i. d. F. vom 22.07.2022)
2. Standort und Umgebung der Anlage
  - 2.1 Topographische Karte für den Standort Bindlach, Maßstab 1 : 25.000
  - 2.2 Flurstückkarte, Maßstab 1 : 1.000
  - 2.3 Auszug aus Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Bindlach für das Gewerbegebiet Südwest
  - 2.4 Werkslageplan mit Kennzeichnung der Zufahrt
3. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
  - 3.1 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
  - 3.2 Maximale Anlagenleistung
  - 3.3 Angabe des Änderungsumfangs
  - 3.4 Fließbilder und Verfahrensschemata der Anlage
    - 3.4.1 Prozessablaufplan
    - 3.4.2 Aufstell- und Emissionsquellenplan
4. Gehandhabte Stoffe
5. Luftreinhaltung
6. Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder
7. Anlagensicherheit
8. Abfälle
  - 8.1 Aufzeichnung zur Abfallentsorgung für das Jahr 2016
9. Angaben zur Energieeffizienz/Wärmenutzung
10. Umweltverträglichkeit (i. d. F. vom 22.07.2022)
11. Ausgangszustandsbericht
12. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
13. Arbeitsschutz
14. Wasser/Abwasser
15. Anhänge
  - 15.1.1 Gutachten zum Thema „Luftreinhaltung“ des TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 19.09.2016
  - 15.1.2 Stellungnahme der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 06.10.2017 zu den Einwänden bezüglich der Thematik „Luftreinhaltung“
  - 15.2.1 Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros für Lärmschutz Förster & Wolgast Nr. 13314-2 vom 31.03.2016
  - 15.2.2 Ergänzende Stellungnahme vom 12.10.2017 zur Schallimmissionsprognose
- 15.3 Meldung über das Vorhandensein gefährlicher Stoffe in einem Betriebsbereich nach Anhang I der 12. BImSchV
- 15.4 Informationen zur Vorprüfung des Einzelfalles UVPG
- 15.5 Umweltverträglichkeitsstudie der IFU GmbH vom 22.03.2017 i. d. F. vom 22.07.2022

**III. Inhalts- und Nebenbestimmungen:**

**1. Genehmigungsumfang:**

1.1 Betriebszeiten und Schmelzleistung:

Betriebszeiten: Durchgehend von Montag 0:00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr

Verarbeitungskapazität Flüssigmetall: 23.000 t/a

1.2 Zusammenstellung der Emissionsquellen:

Betriebseinheit	Quellen-Nr.	max. Abgasvolumenstrom (Nm <sup>3</sup> /h)
BE 1: Sandaufbereitung	Q 401	92.400
BE 2: Formerei		
BE 2.1: FDC-Formanlage („große Formanlage“)		
BE 2.2: FA-Formanlage („kleine Formanlage“)		
BE 3: Gussputzerei	Q 501	25.400
BE 4: Kernformerei		
BE 4.1: Cold-Box-Kernschießmaschine mit Amingaswäscher	Q 201	14.100
BE 4.2: Cold-Box-Kernschießmaschine mit Amingaswäscher	Q 202	14.100
BE 4.3: Kerntrockenofen	Q 203	7.800
BE 5: Schmelzbetrieb	Q 101	23.300

1.3 Technische Daten der Entstaubungsanlage der Sandaufbereitung (BE 1):

Bezeichnung	Technische Daten
Art/Typ	Gewerbefilter / GTFS2 6,5/2,7/780
Hersteller	BMD Garant
Baujahr	1996
Abreinigungszyklus	Zeit- und differenzdruckabhängig 120 s
Filterfläche	1040/992 m <sup>2</sup>
Staubaustrag	Elektrisch angetriebene Zellradschleuse und Big-Bag-Aufhängung
Absaugleistung	110.000 m <sup>3</sup> /h
Schornsteinhöhe	<b>Ist: 15 m; erforderlich: 25,7 m</b>
Schornsteininnendurchmesser	Ist: 1.400 mm; Plan 1.800 mm

1.4 Technische Daten der Entstaubungsanlage der Putzerei (BE 3):

Bezeichnung	Technische Daten
Art/Typ	Gewerbefilter / GTFSL 2,5/2,7/300 synthetische Faser
Hersteller	BMD Garant
Baujahr	1986
Abreinigungszyklus	Zeit- und differenzdruckabhängig 100 s
Filterfläche	400/376 m <sup>3</sup>
Staubaustrag	Elektrisch angetriebene Zellradschleuse und Big-Bag-Aufhängung
Absaugleistung	50.000 m <sup>3</sup> /h
Schornsteinhöhe	12 m
Schornsteininnendurchmesser	1.000 mm

1.5 Einsatzstoffe der Kernmacherei (BE 4):

Art des Stoffes	Bezeichnung (beispielhafte Angaben des Lieferanten)	Mengenangabe	
		Zwei- Schicht- Betrieb (t/a)	Drei- schicht- betrieb (t/a)
<b>Quarzsand</b>	Neusand (H33 + F34) enthält keine weiteren Zusätze an Harz oder Additive	ca. 2.670	ca. 4.000
<b>Bindemittel</b>	Phenolharzlösung (Ecocure Blue 30 HE 1, Hersteller ASKCHEMICALS) die Phenolharzkomponente für das Cold-Box-Verfahren enthält u. a. folgende Inhaltstoffe: Phenol, For- maldehyd	ca. 27	ca. 40
<b>Aktivator/Härter</b>	Isocyanat in Lösemittel (Ecocure Blue 60 HE 1, Hersteller ASKCHEMI- ICALS) die Polyisocyanatkompo- nente für das Cold-Box-Verfahren enthält.	ca. 27	ca. 40
<b>Katalysator</b>	Tertiäres Amin (Lieferant ASKCHE- MICALS)	ca. 2,7	ca. 4
<b>Wasserschlichte</b>	Wasserschlichte (Miratec W4 Ash- land-Südchemie-Kernfest GmbH) Mineralstoffsuspension, enthält keine Lösemittel oder Alkohol	ca. 20	ca. 30

<b>Kleber</b>	Klebstoff zum Verbinden der Kerne zu Kernpaketen (Typ Klebepaste SB, enthält u. a. Wasserglas)	ca. 1	ca. 1,5
<b>Waschkonzentrat für die Amingaswäscher</b>	Waschkonzentrat (K 103 der Fa. Buchen Umwelt Service GmbH) Enthält u. a. aliphatische Alkylammoniumsulfate und Schwefelsäure	ca. 6	ca. 9

1.6 Technische Daten der Amingaswäscher (BE 4.1 und BE 4.2, baugleich):

<b>Bezeichnung</b>	<b>Technische Daten</b>
Filterart	Wäscherturm
Hersteller	Arasin/VSS
Typ	GKoV 140
Baujahr	Wäscher 1: 1989, Wäscher 2: 2006
Waschflüssigkeitsführung	Gegenstrom
Aufbau	Füllkörper
Art der Füllkörper	Raschigringe
Art der Waschflüssigkeit	Wässrige Schwefelsäure
Waschflüssigkeitsführung	Kreislauf mit Aufschärfung
Waschflüssigkeitsmenge	1.900 Liter
pH-Wert	1,45 bis 4
Temperatur der Waschflüssigkeit	Umgebungstemperatur
Aufstellort	Im Freien
Schornsteinhöhe	10 m über EG (lt. Messbericht der TÜV Süd Industrie Service GmbH)
Schornsteininnendurchmesser	600 mm (lt. Messbericht der TÜV Süd Industrie Service GmbH)

1.7 Technische Daten des Kernofentrockner (BE 4.3):

<b>Kerntrockenofen</b>	
Zweck	Trocknung von Cold-Box-Kernen
Prozessführung	Der Ofen ist mit verschiedenen Programmen zu bedienen, in welchen Prozessluftvolumen, Temperatur und Taktzeit den Anforderungen entsprechend anpassbar sind
Hersteller	ELT GmbH, Im Fuchshaus 20, 73635 Rudersberg
Typ	Durchlauf-Trockenofen im DRYAIR-Verfahren
Trockengut	Wassergeschlichtete Kerne mit einem Kerngewicht von 20 bis 100 kg auf Paletten (900x1000x800 mm) längsgefördert

Durchsatz	12 Paletten/h
Wasserverdunstung	Ca. 30 l/h
Temperaturbereich	Regelbar von 50°C bis 220°C
Trocknungstemperatur	Ca. 160°C
Kernabmessungen	850x760x600 mm (ma. LxBxH)
Anlagenabmessungen (ca.)	2500x6000x14000 mm (BxHxL); Ofenhöhe: 3900 m
Taktzeit	5 Minuten
Verweilzeit in Ofen	35 Minuten
Verweilzeit in Kühlzone	20 Minuten
<b>Beheizung</b>	
Heizmedium	Erdgas
Brennertyp und Leistung	PHÖNIX TE 2, 350 kW
Abluftventilatorart und Leistung	Radialventilator, Typ RVN RU 400 BR, 7.800 m <sup>3</sup> /h (20°C, 500 Pa)
Abgasrohrdurchmesser	450 mm
<b>Wärmetauscher</b>	
Plattenwärmetauscher Luft/Luft	Einbaublock in die Abgasleitung
Typ	H 1000/6,0 - 1200
Abluft	Eingang: 7.800 Nm <sup>3</sup> /h Ausgang: 7.800 Nm <sup>3</sup> /h
Abgasreinigung	Plattenfilter (dazu keine weiteren Angaben)

1.8 Technische Daten der Schmelzöfen (BE 5):

Bezeichnung	Technische Daten
Art des Schmelzofens	Mittelfrequenz-Induktionsofen
Anzahl der Öfen	2
Hersteller	Inductotherm
Typ	AC 3000
Mittlere Schmelzleistung	3 bis 4 t/h
Abgaserfassung	Ofendeckelrandabsaugung

1.9 Technische Daten der Entstaubungsanlage des Schmelzbetriebes (BE 5):

Bezeichnung	Technische Daten
Filterart	Gewerbefilter
Filtertyp	GTFSL 2,25/2,7/270
Hersteller	BMD Grant
Filtermaterial	teflonisierter Nadelfilz

Abreinigung	Druckimpulse
Abreinigungsrythmus	120 s
Druckdifferenz Roh-Reingas	35 mbar
Art des Staubaustrages	Schnecke/Zellrad
Absaugleistung	25.000 m <sup>3</sup> /h
Filterfläche	360/336 m <sup>3</sup>
Schornsteinhöhe	17 m über EG (lt. Messbericht der TÜV Süd Industrie Service GmbH)
Schornsteininnendurchmesser	850 mm

## 2. **Luftreinhaltung:**

### 2.1. Anforderung zur Emissionsminderung:

#### 2.1.1 BE 1 - Sandaufbereitung mit Gießhalle:

2.1.1.1 Die beim Betrieb der Sandaufbereitung und der beiden Formanlagen auftretenden Abgase sind möglichst vollständig zu erfassen und der bestehenden Entstaubungseinrichtung zuzuführen.

2.1.1.2 Der filternde Entstauber ist so auszulegen, zu betreiben, zu warten und instand zu halten, dass der in Nr. 2.2.1 genannte Emissionsgrenzwert für Staub im Dauerbetrieb nicht überschritten wird. Weiterhin ist die Sandregenerierung so zu betreiben, dass die in Nr. 2.2.1 genannten Emissionsgrenzwerte für organische bzw. krebserzeugende Stoffe und Gesamt-C nicht überschritten werden. Das Reingas ist über die Emissionsquelle Q 401 abzuleiten.

2.1.1.3 Zur Lagerung des Umlaufsand sind Silos oder geschlossene Bunker einzusetzen. Das Befüllen der Silos bzw. Bunker sowie die Weiterförderung zu den Verarbeitungseinrichtungen darf nur über geschlossene Fördersysteme vorgenommen werden. Bei Einsatz von pneumatischen Fördereinrichtungen ist die hierbei anfallende Verdrängungs- und Förderluft in filternden Entstaubern oder Aufsatzfiltern zu reinigen.

2.1.1.4 Die Bunker bzw. Silos sind mit einer Überfüllsicherung auszurüsten, die bei Erreichen des Maximalfüllstandes die Fördereinrichtungen abschalten bzw. einen optischen und akustischen Alarm geben.

#### 2.1.2 BE 2 - Formerei:

2.1.2.1 Die beim Abgießen und ersten Abkühlen der Formen in beiden Formanlagen auftretenden Gerüche und Schadstoffe sind möglichst zu minimieren. Dazu sind die während und nach dem Abgießen entstehenden Gießgase soweit wie möglich abzubrennen und erforderlichenfalls zu zünden (z. B. durch eine heiße Eisenstange). Zur weiteren Minimierung der Emissionen ist das Ausleeren der Formen erst nach weitgehender Abkühlung vorzunehmen.

2.1.2.2 Bei der Herstellung der bentonitgebundenen Formen sind emissionsarme Formstoffadditive (u. a. Glanzkohlenstoffbildner) einzusetzen.

2.1.2.3 Der Einsatz der Formstoffadditive ist auf das technisch notwendige Maß zu begrenzen. Die Dosiervorschriften der Hersteller sind einzuhalten.

### 2.1.3 BE 3 - Putzerei:

2.1.3.1 Die Ein- und Austrittsöffnungen der Durchlauf-Strahlmaschine sind in geeigneter Weise gegen Staubaustritt abzudichten (z. B. durch Anbringung von Kunststoffvorhängen); im Übrigen ist die Strahlmaschine (einschließlich der Strahlmittelaufbereitung) staubdicht zu kapseln. Die beim Strahlen und der Strahlmittelaufbereitung auftretenden Stäube sind abzusaugen und dem bestehenden filternden Entstauber zuzuführen. Ferner sind die an den Handarbeitsplätzen entstehenden Stäube möglichst vollständig zu erfassen und ebenfalls der bestehenden Entstaubungseinrichtung zuzuführen.

2.1.3.2 Der filternde Entstauber ist so auszulegen, zu betreiben, zu warten und instand zu halten, dass der in Nr. 2.2 genannte Emissionsgrenzwert für Staub im Dauerbetrieb nicht überschritten wird. Das Reingas ist über die Emissionsquelle Q 501 abzuleiten.

### 2.1.4 BE 4 - Kernformerei mit Kerntrockenofen und Silos:

#### 2.1.4.1 Kernformerei:

Die zur Herstellung der Cold-Box-Kerne eingesetzten Mischer und die Kernschießmaschinen sind zu kapseln. Die für den Betrieb des Mixers bereitgestellten Bindemittel sind in geschlossenen Behältern zu lagern.

Der Einsatz der Bindemittel ist auf das technisch notwendige Maß zu begrenzen. Die Dosiervorschriften des Bindemittelherstellers sind einzuhalten.

Damit beim Entnehmen der Kerne aus den Kernschießmaschinen kein Begasungsmittel (Katalysator) diffus entweicht, sind die Maschinen einzeln abzusaugen. Das abgesaugte Gas ist jeweils einen Amingaswäscher zuzuführen.

Die beiden Amingaswäscher sind so auszulegen, zu betreiben, zu warten und instand zu halten, dass die in Nr. 2.2.3 genannten Emissionsgrenzwerte im Dauerbetrieb nicht überschritten werden. Die gereinigten Abgase sind über die Emissionsquellen Q 201 und Q 202 abzuleiten.

Der pH-Wert der beiden Amingaswäscher darf 2,0 nicht überschreiten und ist kontinuierlich aufzuzeichnen; bei Erreichen des zulässigen pH-Wertes ist ein optisches und akustisches Signal auszulösen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Bayreuth auf Verlangen vorzulegen.

## 2.1.4.2 Kerntrockenofen:

Die beim Trocknen der geschlichteten Kerne entstehenden Luftschadstoffe des Trockenofens sind, unter Berücksichtigung der zu beachtenden sicherheitstechnischen Anforderungen, möglichst vollständig zu erfassen und über die Emissionsquelle Q 203 abzuleiten. Im Kerntrockenofen dürfen nur möglichst vollständig ausgehärtete Kerne behandelt werden.

Der Kerntrockenofen ist so auszulegen, zu betreiben, zu warten und instand zu halten, dass die in Nr. 2.2.4 genannten Emissionsgrenzwerte im Dauerbetrieb nicht überschritten werden.

Der Erdgasbrenner an dem Kerntrockenofen ist sorgfältig zu warten sowie regelmäßig zu reinigen und auf die richtige Einstellung zu kontrollieren. Sofern für diese Arbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen. Die durchgeführten Wartungs-, Reinigungs- und Kontrollarbeiten sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren bzw. durch geeignete Nachweise von der Fachfirma dokumentieren zu lassen. Das Betriebsbuch bzw. die Belege sind mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren und dem Landratsamt Bayreuth auf Verlangen vorzulegen.

## 2.1.4.3 Sandsilos:

Beim Befüllen der Silos ist die hierbei anfallende Verdrängungs- und Förderluft in filternden Entstaubern oder Aufsatzfiltern zu reinigen.

Die Silos sind mit einer Überfüllsicherung auszurüsten, die bei Erreichen des Maximalfüllstandes die Fördereinrichtungen abschalten bzw. optisch und akustisch Alarm gibt.

Die Entstaubungseinrichtung der Silos ist so auszulegen, zu warten und zu betreiben, dass beim Befüllen der in Nr. 2.2.6 festgelegte Emissionsgrenzwert nicht überschritten wird. Das gereinigte Abgas ist jeweils über den Silofilter abzuleiten.

Das Befüllen der Silos und die Weiterförderung zu den Verarbeitungseinrichtungen darf nur über geschlossene Fördersysteme vorgenommen werden. Bei Einsatz von pneumatischen Fördereinrichtungen ist die hierbei anfallende Verdrängungs- und Förderluft in filternden Entstaubern oder Aufsatzfiltern zu reinigen.

Bei einer Erneuerung der Silos sind die am Boden befindlichen Silofilter durch Siloaufsatzfilter zu ersetzen.

Die Funktionsfähigkeit der Filter und die Dichtheit der Schlauchanschlüsse ist bei jeder Befüllung durch eine Sichtkontrolle zu überprüfen; dies ist in einem Betriebsbuch oder elektronisch zu dokumentieren.

## 2.1.5 BE 5 Schmelzbetrieb:

- 2.1.5.1 Zum Erschmelzen der Gussqualitäten dürfen nur Einsatzstoffe in Form von vorsortiertem Stahlschrott, Maschinengussbruch, Kreislaufmaterial sowie Roheisen und metallurgische Zuschläge verwendet werden. Die Einsatzstoffe müssen frei von organischen Verunreinigungen (Öl, Fett) und Farbüberzügen sein.
- 2.1.5.2 Die beim Betrieb der beiden Induktionstiegelöfen auftretenden Prozessabgase (Ofenabgase) sind während sämtlicher Betriebsphasen (Chargieren, Schmelzen, Warmhalten und Ausgießen) vollständig zu erfassen und der bestehenden Entstaubungseinrichtung zuzuführen.
- 2.1.5.3 Der filternde Entstauber ist so auszulegen, zu betreiben, zu warten und instand zu halten, dass der in Nr. 2.2.5 genannte Emissionsgrenzwert für Staub im Dauerbetrieb nicht überschritten wird. Das Reingas ist über die Emissionsquelle Q 101 abzuleiten.
- 2.1.5.4 Während der Schmelzbehandlung, insbesondere beim Impfprozess mit Magnesium bei der Sphärogussbehandlung, sind die Reaktionsgase vollständig zu erfassen und der Entstaubungseinrichtung zuzuführen.

## 2.1.6 Gießhalle und Außenbereich:

- 2.1.6.1 Sämtliche Absaugungen sind dauerhaft zu betreiben. Die in der Gießhalle abgesaugten Abgase sind der Entstaubungsanlage der Sandaufbereitung zuzuführen.
- 2.1.6.2 Gussteile mit Formsandanhaftungen dürfen nur in den dafür vorgesehenen Transport- und Stapelbehältern zum Abkühlen im Freien zwischengelagert werden. Die Gussteile müssen sich vollständig innerhalb der Transport- und Stapelbehälter befinden. Ein Herausragen der Gussteile ist nicht zulässig. Dazu sind ausreichend große Transport- und Stapelbehälter zu verwenden
- 2.1.6.3 Die Zwischenlagerung von Altsand und abgeschiedenen Stäuben darf nur in geschlossenen oder abgedeckten Behältern erfolgen. Abgeschiedene Stäube sind in den geschlossenen Auffangbehältern abzutransportieren; um Staubemissionen zu vermeiden ist das Umfüllen in separate Transportbehälter nicht zulässig.
- 2.1.6.4 Die asphaltierten Flächen im Außenbereich sind regelmäßig (mindestens arbeits-täglich, bei Bedarf auch häufiger) mittels geeigneten Geräts (z. B. nasssaugende Kehrmaschine) zu reinigen.

## 2.2 Emissionsbegrenzungen:

Im Abgas der nachfolgend aufgeführten Emissionsquellen darf die Massenkonzentration an luftverunreinigenden Stoffen jeweils folgende Werte nicht

überschreiten, die auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) bezogen sind.

## 2.2.1 Q 401 - Sandaufbereitung:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	10	mg/m <sup>3</sup>
Gesamt-C ist anzustreben, darf nicht überschritten werden	50 150	mg/m <sup>3</sup> mg/m <sup>3</sup>
Organische Stoffe, Klasse I nach 5.2.5 TA Luft	20	mg/m <sup>3</sup>
Benzol	5	mg/m <sup>3</sup>

## 2.2.2 Q 501 – Putzerei:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	10	mg/m <sup>3</sup>
---------------------------------------	----	-------------------

## 2.2.3 Q 201 und Q 202 – Amingaswäscher:

Amine	1,5	mg/m <sup>3</sup>
Gesamt-C ist anzustreben, darf nicht überschritten werden	50 150	mg/m <sup>3</sup> mg/m <sup>3</sup>

## 2.2.4 Q 203 – Kerntrockenofen:

Gesamt-C ist anzustreben, darf nicht überschritten werden	50 150	mg/m <sup>3</sup> mg/m <sup>3</sup>
Organische Stoffe, Klasse I nach 5.2.5 TA Luft	20	mg/m <sup>3</sup>
davon Amine	1,5	mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffoxide, angegeben als NO <sub>2</sub>	350	mg/m <sup>3</sup>

## 2.2.5 Q 101 – Induktionstiegelschmelzöfen:

Gesamt-C ist anzustreben, darf nicht überschritten werden	50 150	mg/m <sup>3</sup> mg/m <sup>3</sup>
Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	10	mg/m <sup>3</sup>
Organische Stoffe, Klasse I nach 5.2.5 TA Luft	20	mg/m <sup>3</sup>
Benzol	5	mg/m <sup>3</sup>

## 2.2.6 Silos:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	20	mg/m <sup>3</sup>
---------------------------------------	----	-------------------

Wenn Garantieerklärungen für die Silofilter vorgelegt werden können, in denen jeweils bestätigt wird, dass eine Emissionskonzentration von 20 mg/m<sup>3</sup> eingehalten wird, können die Messungen entfallen.

## Hinweise:

Die genannte Massenkonzentration organischer Stoffe gilt als Summenwert beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse. Im Anhang 3 der TA Luft vom 18. August 2021 sind Stoffe aufgelistet, die als organische Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.5 gelten, u. a. Phenol.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Benzol durch prozesstechnische und andere Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

## 2.3 Ableitbedingungen:

2.3.1 Die gereinigten Abgase der Emissionsquelle Q 101 (Schmelzbetrieb) sind durch den bestehenden Schornstein mit einer Höhe von 16 m über Erdgleiche abzuleiten.

2.3.2 Die gereinigten Abgase der Emissionsquellen Q 201 und Q 202 (Amingaswäscher) sind jeweils durch den bestehenden Schornstein mit einer Höhe von jeweils 10 m über Erdgleiche abzuleiten.

2.3.3 Die Abgase der Emissionsquelle Q 203 (Kerntrockenofen) sind durch den bestehenden Schornstein mit einer Höhe von 15 m über Erdgleiche abzuleiten.

2.3.4 Die Abgase der Emissionsquelle Q 401 (Sandaufbereitung) sind durch einen neuen Schornstein mit einer Höhe von 25,7 m über Erdgleiche abzuleiten.

2.3.5 Die Abgase der Emissionsquelle Q 501 (Putzerei) sind durch den bestehenden Schornstein mit einer Höhe von 12 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten.

2.3.6 Die Abgase aller Emissionsquellen sind senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

## 2.4 Messen und Überwachen der Emissionen:

### 2.4.1 Messplätze:

2.4.1.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29 b Abs. 2 BImSchG bekannt gegebenen und in Bayern anerkannten Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

2.4.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

2.4.2 Messverfahren und Messeinrichtungen:

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der im Anhang 5 der TA Luft vom 18. August 2021 aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuchs „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

2.4.3 Einzelmessungen (Abnahme- und wiederkehrende Messungen):

2.4.3.1 Durch Messungen einer nach § 29 b Abs. 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) ist feststellen zu lassen, ob im Abgas die in den Auflagen unter 2.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

2.4.3.2 Die Emissionsmessungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen. Die Abnahmemessung des Kerntrockenofens (Q 203) hat spätestens ein halbes Jahr nach Erteilung der Genehmigung zu erfolgen. Der Zeitpunkt der wiederkehrenden Messungen aller anderen Emissionsquellen bleibt unverändert.

2.4.3.3 An den Emissionsquellen, an denen die Emissionen an organischen Stoffen begrenzt sind, ist zur Darstellung des zeitlichen Emissionsverlaufes jeweils eine kontinuierliche Messung der Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Ges.-C, mittels Flammenionisationsdetektor (FID) durchzuführen. Der Gesamt-C-Verlauf ist im Messbericht grafisch darzustellen. Die Dauer der FID-Messungen ist so zu bemessen, dass emissionsrelevante Prozessabläufe vollständig erfasst werden und eine Schicht (6 bis 8 Stunden) abgedeckt wird. Eine Verkürzung der Messzeit ist möglich, wenn mit der FID-Messung nachgewiesen werden kann, dass auch bei verkürzter Messzeit die emissionsrelevanten Prozessabläufe abgedeckt werden.

2.4.3.4 Die Messungen der organischen Stoffe Klasse I nach Nr. 5.2.5 TA Luft und weitere Einzelbestimmungen (hier: Benzol) sind jeweils unter Berücksichtigung des Gesamt-C-Emissionsverlaufes vorzunehmen.

2.4.3.5 Wird bei den Gesamt-C-Messungen der Orientierungswert von 20 mg/m<sup>3</sup> für Ges.-C unterschritten, so kann auf die Bestimmung der organischen Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.5 TA Luft verzichtet werden. In diesem Fall sind die Messergebnisse der Ges.-C-Messungen anzugeben. Alle anderen unter 2.2 genannten Stoffe sind weiterhin zu messen.

## Hinweis:

Das Landratsamt Bayreuth kann, in Abhängigkeit des Ergebnisses der Emissionsmessungen einen geänderten (ggf. auch reduzierten) Umfang der wiederkehrenden Messungen festzusetzen. Die dann getroffene Festlegung der zu messenden organischen Einzelstoffkomponenten gilt nur für das jeweils eingesetzte Bindersystem bzw. Kernherstellverfahren.

2.4.3.6 Das Landratsamt Bayreuth behält sich zusätzliche messtechnische Nachweise über die Erfüllung der Emissionsbegrenzungen (z. B. organische und anorganische Einzelstoffe) vor.

2.4.3.7 Bei Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der geltenden Fassung zu beachten.
- b) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- c) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

2.4.3.8 Die Emissionsbegrenzungen für die zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Nr. 2.2 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

2.4.3.9 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der vom Betreiber nach Erhalt unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekanntgegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

2.4.4 Kontinuierliche Messung (qualitative Überwachung von Staub):

- 2.4.4.1 Im gereinigten Abgas des Schmelzbetriebs (Q 101), der Sandaufbereitung (Q 401) und der Putzerei (Q 501) sind die Massenkonzentrationen der Emissionen an Gesamtstaub zur Überwachung des Gewebefilters qualitativ kontinuierlich zu ermitteln und zu registrieren.
- 2.4.4.2 Die Messeinrichtung muss eine wählbare Alarmschwelle besitzen, die sich im gesamten Anzeigebereich einstellen lässt. Beim Auslösen der Alarmschelle ist ein optischer und akustischer Alarm auszulösen.
- 2.4.4.3 Für die Messungen der kontinuierlich zu ermittelnden Massenkonzentrationen an Gesamtstaub darf nur eine als geeignet anerkannte Messeinrichtung zur Filterüberwachung eingesetzt werden. Zur Registrierung der Messergebnisse ist eine Datenregistriereinrichtung (z. B. Linienschreiber oder ein elektronisches Datenerfassungs- und Registrierungssystem) einzusetzen.

Der Linienschreiber bzw. das elektronische Datenerfassungs- und Registriersystem darf ausschließlich für die Belange der Emissionsüberwachung genutzt werden.

Hinweis:

Die als geeignet anerkannten Messeinrichtungen („eignungsgeprüfte Messeinrichtungen“) sowie die Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Messeinrichtungen werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) im Gemeinsamen Ministerialblatt unter der Rubrik „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ veröffentlicht. Eine Liste geeigneter Messeinrichtungen und Emissionsrechner sowie entsprechender Richtlinien zu deren Einsatz ist unter der folgenden Internetseite abrufbar:

[www.umweltbundesamt.de/themen/luft/messenbeobachten-ueberwachen/anerkannte-messgeraete-messverfahren](http://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/messenbeobachten-ueberwachen/anerkannte-messgeraete-messverfahren).

- 2.4.4.4 Beim Einsatz der kontinuierlich arbeitenden Messgeräte sowie Auswerteeinrichtungen sind die Bestimmungen der Richtlinien über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit: RdSchr. d. BMU v. 13.6.2005 IG 12 45053/5, geändert durch RdSchr. d. BMU v. 4.8.2010 IG 12 51134/0 - (GMBI. S. 1172)) zu beachten.

Insbesondere gilt:

- 2.4.4.5 Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtung hat gemäß Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) zu erfolgen. Bei dem Einbau der Messeinrichtungen sollte eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Kalibrierungen bekannt gegebene Stelle (nachfolgend als Kalibrierstelle bezeichnet) mitwirken.

2.4.4.6 Über den ordnungsgemäßen Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen sowie die Eignung der Probenahmestellen ist das Landratsamt Bayreuth eine Bescheinigung von einer Kalibrierstelle vorzulegen. Diese Bescheinigung hat dem Musterbericht der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) zu entsprechen.

- a) Die Verfügbarkeit der Messeinrichtungen zur Ermittlung staubförmiger Emissionen muss mindestens 95 % erreichen.
- b) Die Mess- und Auswerteeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanweisungen des Herstellers bedient werden.
- c) Es ist für die regelmäßige Überprüfung der Mess- und Auswerteeinrichtungen ein Wartungsvertrag abzuschließen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung vorhanden sind.
- d) Der Nullpunkt und der Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu überprüfen und aufzuzeichnen. Die Wartungsintervalle der Messeinrichtungen sind in den jeweiligen Eignungsprüfberichten dokumentiert.
- e) Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen Aufzeichnungen in Form eines Kontrollbuchs geführt werden. Das Kontrollbuch ist dem Landratsamt Bayreuth auf Verlangen vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- f) Der Ausfall von kontinuierlichen Messeinrichtungen und/oder des Emissionsrechners ist dem Landratsamt Bayreuth unverzüglich mitzuteilen.

2.4.4.7 Festlegung der Alarmschwelle und Funktionsprüfung:

- a) Spätestens drei Monate nach Errichtung des neuen Schornsteins der Sandaufbereitung hat der Betreiber die Messeinrichtung, die zur Überwachung der Filteranlage eingesetzt wird, durch eine Kalibrierstelle überprüfen und die Alarmschwelle feststellen zu lassen (Erstfeststellung der Alarmschwelle).

Bei einer wesentlichen Änderung der Sandaufbereitung einschließlich der hierzu gehörenden Abgasreinigungseinrichtungen oder bei einem Austausch des Messgerätes, im Übrigen im Abstand von drei Jahren, ist die Feststellung der Alarmschwelle durch eine Kalibrierstelle zu wiederholen.

- b) Der Betreiber hat jährlich eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtung durch eine Kalibrierstelle durchführen zu lassen.
- c) Der Registriereinrichtung ist im Rahmen der Festlegung der Alarmschwelle der Messeinrichtungen erstmals und dann jährlich durch eine Kalibrierstelle auf

Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Hierbei ist jeweils auch die Übereinstimmung der Messgeräteanzeige mit der Anzeige im Registriersystem zu überprüfen.

- d) Die Überprüfung der Alarmschwelle und die Funktionsprüfung der Messeinrichtung, die zur Filterüberwachung eingesetzt wird, ist in Anlehnung an den Vorgaben der Richtlinie VDI 3950 i. V. mit der DIN EN 14181 in der jeweils geltenden Fassung durchführen zu lassen.
- e) Über das Ergebnis der Festlegung der Alarmschwelle und der Funktionsprüfung der Messeinrichtungen sowie der Funktionsprüfung des Registriersystems sind von der Kalibrierstelle Berichte gemäß Richtlinie VDI 3950 in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen.
- f) Die Berichte sind vom Betreiber dem Landratsamt Bayreuth nach Erhalt unverzüglich vorzulegen.

#### 2.4.4.8 Auswertung und Beurteilung der Messungen:

Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit anfallen, sind mit Zeitbezug zu erfassen und aufzuzeichnen. Die aufgezeichneten (ggf. gespeicherten) Daten sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Die Registrierung der kontinuierlich aufgezeichneten Messwerte hat in Anlehnung an die Richtlinien über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils aktuellen Fassung sowie ggf. schriftlicher Vereinbarungen zwischen dem Landratsamt Bayreuth und dem Betreiber der Anlage zu erfolgen.

#### 2.4.4.9 Emissionsjahresbericht:

Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres ist ein Messbericht (Emissionsjahresbericht) zu erstellen und dem Landratsamt Bayreuth innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen. Art und Umfang des Berichtes sind mit dem Landratsamt Bayreuth abzustimmen.

Dieser Emissionsjahresbericht muss Datum, Häufigkeit, Dauer und Begründung von ggf. aufgetretenen Überschreitungen der Alarmschwelle und ggf. getroffenen Abhilfemaßnahmen enthalten.

Ergänzend sind für das zurückliegende Kalenderjahr folgende Angaben zu machen:

- Verbrauchsmengen der einzelnen Form- und Kernherstellungsbereiche (Sand, Bindemittel und Katalysator)
- Produktionsmengen an GG und GGG (guter Guss und Flüssigmetall, max. Tages- und Jahresmenge)

- Jahresbericht des Abfallbeauftragten, Abfallbilanz  
(Abfallarten und -mengen mit Angabe der Entsorgungsbetriebe)

2.5 Immissionsprognose:

2.5.1 Zur Verifizierung der im Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 19.09.2016 getroffenen Annahmen sind unmittelbar nach Aufnahme des Dreischichtbetriebs durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle die Geruchsemissionsströme der 5 relevanten Emissionsquellen (Sandaufbereitung, Amingaswäscher 1 und 2, Kerntrockenofen und Schmelzöfen) der Gießerei durch eine olfaktometrische Messung zu ermitteln. Die Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration in einer Gasprobe und die Auswertung der Ergebnisse soll nach DIN EN 13725 „Luftqualität - Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie“ sowie VDI 3882 Blatt 1 und 2 erfolgen.

2.5.2 Sollte sich herausstellen, dass die ermittelten Geruchsemissionsströme die im Gutachten getroffenen Annahmen überschreiten, ist der Dreischichtbetrieb bis zur Umsetzung entsprechender Abhilfemaßnahmen einzustellen.

Diese Abhilfemaßnahmen sind dem Landratsamt Bayreuth nach § 15 BImSchG anzuzeigen. Nach deren Umsetzung sind die Emissionsmessungen nach Nr. 2.5.1 zu wiederholen.

2.6 Anforderungen zum Betrieb der Abgasreinigungseinrichtungen:

2.6.1 Für den Betrieb und die Wartung der Wäscher und der filternden Abscheider sind Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der Richtlinien VDI 2264 (Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen), VDI 3677 (Filternde Abscheider - Oberflächenfilter) und VDI 3679 Blatt 3 (Nassabscheider - Tropfenabscheider) zu erstellen. Die Betriebsanweisungen sollen insbesondere folgende Punkte enthalten:

- a) schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung,
- b) Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- c) regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung (dazu gehört z. B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen und deren Ventilatoren bzw. die Funktionsprüfung von Spüleinrichtungen der Tropfenabscheider),
- d) Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
- e) Bereitstellung von Ersatzbetuchung für Gewebefilter,
- f) Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall,

- g) Hinweise wie das manuelle Reinigen der Tropfenabscheider nach Abfahren der Anlage,
  - h) Hinweise zum Vorgehen bei Alarmgebung,
  - i) Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.
- 2.6.2 Über die Durchführung von Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten an den Entstaubungseinrichtungen und den Wäschern sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen. Das Betriebsbuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 2.6.3 Die Staubsammelbehälter (z. B. Big-Bags, sonstige Behälter) müssen am jeweiligen Staubaustrag der Entstaubungseinrichtung staubdicht angeschlossen sein.

Beim Wechseln oder Entleeren der Staubsammelbehälter müssen die Staubaustragsöffnungen nach unten dicht abgeschlossen sein.

Der abgeschiedene Filterstaub darf nur in staubdicht geschlossenen Behältnissen gelagert und transportiert werden; um Staubemissionen zu vermeiden ist das Umfüllen in separate Transportbehälter nicht zulässig.

Filterstaub, der trotz aller Vorsichtsmaßnahmen freigesetzt wird, ist unverzüglich und fachgerecht zu beseitigen.

### **3. Lärmschutz:**

- 3.1 Die Regelungen der TA Lärm sind zu beachten.

Der Beurteilungspegel aller auf dem Betriebsgrundstück verursachten Geräusche darf an schutzbedürftigen Räumen in dem westlich gelegenen Wohngebiet (maßgebliche Immissionsorte auf den Grundstücken Flnrn. 758/7 und 758/8) folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

tags	(6:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	55 dB(A)
nachts	(22:00 Uhr bis 6:00 Uhr)	40 dB(A)

Bezugszeitraum für die Nachtzeit ist die lauteste Stunde.

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert tags um nicht mehr als 30 dB(A), nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

In der Zeit von 6:00 Uhr bis 7:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr ist ein Zuschlag von 6 dB zu dem jeweiligen Mittelungspegel der Teilzeit zu berücksichtigen.

- 3.2 Lärmrelevante Anlagenteile sind dem Stand der Schallschutztechnik entsprechend auszuführen, zu betreiben und zu warten.

Körperschall abstrahlende Maschinen, Motoren, Ventilatoren usw. sind mittels elastischer Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäudeteilen oder Rohrleitungen zu entkoppeln.

Lärmrelevante Zu- und Abluftöffnungen sind, soweit zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte erforderlich, mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen.

Tagsüber sind die Türen, Tore und Fenster an der Westfassade inkl. Gattierung geschlossen zu halten und dürfen nur für kurzzeitige Transportvorgänge geöffnet werden. Nachts sind sämtliche Türen, Tore und Fenster im westlichen, südwestlichen und südlichen Freibereich des Anlagengeländes stets geschlossen zu halten. Dachlüfter dürfen in der Nachtzeit nicht betrieben werden bzw. sind stets geschlossen zu halten.

- 3.3 In die Abluftstrecke der Entstaubung der Sandaufbereitung ist ein Schalldämpfer einzubauen, dessen Einfügungsdämpfung so ausgelegt ist, dass an der Abluftmündung der Schalleistungspegel  $L_{WA}$  von 75 dB(A) nicht überschritten wird.

Das Abluftrohr ist vom Gebäude und vom Ventilator schalltechnisch zu entkoppeln, um Sekundärgeräusche zu vermeiden.

Vor Aufnahme des beantragten Betriebs in der Nachtzeit ist durch eine Schallpegelmessung einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle der Nachweis zu erbringen, dass der o. g. Schalleistungspegel eingehalten wird.

- 3.4 Vor Aufnahme des beantragten Betriebs in der Nachtzeit ist die Einhausung vor der Westfassade des Gießereigebäudes entsprechend der Genehmigung vom 12.06.2008, Az.: 2007-1155, in Massivbauweise und fugendicht auszuführen.

- 3.5 Zur Nachtzeit dürfen Fahrbewegungen von Gabelstaplern lediglich im östlichen Freibereich des Firmengeländes erfolgen. Dieser abgesteckte Bereich ist auf der beigefügten Luftbildkarte umrandet dargestellt; die Karte ist Bestandteil dieser Genehmigung. Der Bereich ist so gewählt, dass die maßgeblichen Immissionsorte im Schallschatten der Betriebsgebäude liegen und diese eine schallabschirmende Wirkung entfalten. Auf den übrigen Flächen dürfen keine Fahrbewegungen stattfinden. Fahrten von LKW's sind zur Nachtzeit untersagt. Gleichfalls ist das Be- und Entladen von LKW's und sonstiger Transportfahrzeuge zur Nachtzeit untersagt. Die Fahrten der Gabelstapler sind auf das technologisch erforderliche Maß zu beschränken. Das heißt, sie dürfen nur erfolgen, wenn dies aufgrund der innerbetrieblichen Abläufe zwingend erforderlich ist. Vorrangig sind etwa innerhalb des Gießereigebäudes vorhandene Zwischenlagerflächen im Nachtzeitraum vollständig auszunutzen.

Schrottanlieferungen dürfen nur außerhalb der Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit nach Nr. 6.5 TA Lärm erfolgen, d. h. in den Zeiträumen von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr an Werktagen.

- 3.6 Spätestens zwei Monate, nachdem der Nachtbetrieb der Gießerei erstmals aufgenommen wurde, ist durch eine Schallpegelmessung einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle der Nachweis zu erbringen, dass die in Nr. 3.1 genannten Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Messung ist bei maximaler Auslastung der Anlage durchzuführen, die während der Messung vorgefundenen Betriebsbedingungen sind zu dokumentieren (z. B. Auslastung der Gießerei, Umfang von Staplerverkehr, Ladearbeiten, Sand- und Schrottanlieferungen).

**4. Bahnstrecke 5051 / Weiden - Neuenmarkt - Wirsberg / von ca. km 61,660 bis ca. km 61,690 / rechts der Bahn:**

- 4.1 Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind die Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten.
- 4.2 Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
- 4.3 Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischer Bedingungen und einschlägiger Regelwerke zu erfolgen.
- 4.4 Ein widerrechtliches Betreten oder Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft zu schließen. Dies gilt auch während der Durchführung der Arbeiten. Auch das Überschreiten der Bahnanlagen ist grundsätzlich untersagt.
- 4.5 Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z. B. (Mobil-)Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (TÜV-Abnahme) sicherzustellen. Die Kosten sind von der Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolger zu tragen.
- 4.6 Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 bis 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist, mit Beigabe der Stellungnahme der DB AG zum Baugesuch, bei der DB Netz AG, Immobilienmanagement I.NF-S(M), Richelstraße 1, 80634 München, Frau Brettschneider, Tel. 089/1308-72376, einzureichen. Generell

ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

- 4.7 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insbesondere der Gleise, ist stets zu gewährleisten.
- 4.8 Notwendige Baugruben usw. sind außerhalb der ideellen Böschungslinie anzuordnen. Muss der Bereich innerhalb der ideellen Böschungslinie angeschnitten werden ist für den Baugrubenverbau ein geprüfter Standsicherheitsnachweis vorzulegen.
- 4.9 Die ideale Böschungslinie ist wie folgt festgelegt:  
Hierzu wird ein Dreieck konstruiert, dessen Spitze sich in der nächstgelegenen Gleismitte 1,50 m über Schwellenoberkante befindet; die Dreiecksseiten verlaufen von diesem Punkt beiderseits in einer Neigung von 1:1,5 in Richtung des Geländes.
- 4.10 Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden, noch als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück sowie als Abstell- oder Lagerplatz (Aus- hub u. ä.) - auch nicht im Rahmen der Baustelleneinrichtung - zweckentfremdet verwendet werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe | Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.
- 4.11 Grenzsteine, Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine dürfen nicht beschädigt, verändert, verschüttet oder überdeckt werden.
- 4.12 Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO zum Bahngrund hin sind einzuhalten.
- 4.13 Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Eine Versickerung auf Bahngrund bzw. in Gleisnähe ist untersagt.
- 4.14 Die Vorflutverhältnisse dürfen nicht zum Nachteil der Bahnanlagen verändert sowie die Bahnkörperentwässerungsanlagen (Durchlässe, Bahngräben, etc.) in ihrer Funktion keinesfalls beeinträchtigt werden.
- 4.15 Durch die Maßnahme darf dem Bahngelände kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden.
- 4.16 Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde nicht durchgeführt. Sollten Maßnahmen im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze (z. B. Errichtung / Erneuerung eines Zaunes, Vegetationsarbeiten) durchgeführt werden, so ist hierfür eine gesonderte Prüfung einschließlich einer Spartenauskunft durch die DB AG erforderlich.

- 4.17 Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Antragsteller / Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.
- 4.18 Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.
- 4.19 Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- 4.20 Auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn wird hingewiesen. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung und der Bauausführung abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Wir bitten Sie als Antragsteller, in Ihrem eigenen Interesse, dafür zu sorgen, dass Ihre Auftragnehmer bzw. die die Arbeiten ausführenden Personen über die in dieser Zustimmung aufgeführten Bedingungen sowie die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in geeigneter Weise unterrichtet werden. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass die Bedingungen und Hinweise auch eingehalten werden.
- 4.21 Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

**5. Baurecht:**

Diese Genehmigung ergeht unter der **aufschiebenden Bedingung**, dass vor Umsetzung der Betriebserweiterung eine Baugenehmigung für die Erhöhung des Schornsteins der Sandaufbereitung (Quellen-Nr. 401) gemäß den Vorgaben dieses Bescheides erteilt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass hierzu ein von einem Statiker mit entsprechender Qualifikation ausgefüllter und unterzeichneter Kriterienkatalog gemäß Art. 62a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO vorzulegen ist.

**IV. Einwendungen:**

Über die im Auslegungsverfahren erhobenen und nicht zurückgenommenen Einwendungen wird wie folgt entschieden:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

## V. Erlöschen der Genehmigung:

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer **Frist von drei Jahren** nach Unanfechtbarkeit des Bescheides mit der Errichtung bzw. dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 BImSchG).

## VI. Kosten:

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die für den Bescheid vom 16.01.2018, Az.: 4/43-1705, bereits entrichtete Gebühr in Höhe von 3.500,00 Euro wird auf diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung angerechnet, so dass für diesen Bescheid keine Gebühren erhoben werden.

Die Auslagen betragen 106,95 Euro.

## Gründe:

### I.

Die Firma Trompetter Guss GmbH & Co. KG, St.-Georgen-Straße 14, 95463 Bindlach, hat mit Antrag vom 28.04.2017, eingegangen beim Landratsamt Bayreuth am 15.05.2017, unter Vorlage entsprechender Unterlagen die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Eisenmetallgießerei auf dem Grundstück Flnr. 658, Gemarkung und Gemeinde Bindlach, durch die Umstellung der Betriebszeiten auf einen Dreischichtbetrieb und die damit verbundene Kapazitätserhöhung auf max. 88 t Flüssigeisen pro Tag und 23.000 t pro Jahr beantragt. Nach Prüfung der Unterlagen wurde das immissionsschutzrechtliche Verfahren am 23.05.2017 eingeleitet.

Im ersten Schritt war gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. §§ 3a Satz 1, 3c Satz 1 und Nr. 3.7.2 der Anlage 1 zum UVPG in der Fassung des Gesetzes vom 05.05.2017 (BGBl. I S. 1074) (aktuelle Fassung des UVPG: § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 und Nr. 3.7.2 der Anlage 1 UVPG) für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese hat ergeben, dass im vorliegenden Fall eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bewertet.

Der Antrag der Firma Trompetter Guss GmbH & Co. KG wurde im Amtsblatt Nr. 13 des Landkreises Bayreuth vom 14.06.2017, im gemeindlichen Amtsblatt der Gemeinde Bindlach sowie auf der Internetseite des Landkreises gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und die Antragsunterlagen zur Einsichtnahme ausgelegt. Während der Einwendungsfrist wurden Bedenken zu den Themen Luftreinhaltung, Lärmschutz, Bauplanungsrecht, Erhöhung des Verkehrsaufkommens und Wertverlust der Grundstücke fristgerecht

vorgebracht. Bei einem Erörterungstermin am 16.11.2017 im Landratsamt Bayreuth wurden die erhobenen Einwendungen behandelt.

Folgende Fachstellen wurden im Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Gemeinde Bindlach
- Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt-
- Deutsche Bahn AG, München
- Untere Naturschutzbehörde, Stadt Bayreuth
- Untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Bayreuth
- Bauaufsichtsbehörde, Landratsamt Bayreuth
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, Landratsamt Bayreuth
- Fachbereich für Abfallwirtschaft, Landratsamt Bayreuth
- Fachbereich für Gesundheitswesen, Landratsamt Bayreuth

Auf die vorgebrachten Stellungnahmen wird Bezug genommen.

Mit immissionsschutzrechtlichem Bescheid vom 16.01.2018, Az.: 4/43-1705, wurde der Antrag auf Erweiterung der Betriebszeiten der Eisenmetallgießerei und einer damit verbundenen Kapazitätserhöhung aufgrund bauplanungsrechtlicher Gründe abgelehnt.

Mit Schreiben vom 21.02.2018 reichte die Antragstellerin gegen den ablehnenden Bescheid des Landratsamtes Bayreuth vom 16.01.2018, Az.: 4/43-1705, Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth ein.

Gemäß Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 23.05.2019, Az.: B 2 K 18.182, wurde das Landratsamt Bayreuth unter Aufhebung des Bescheides vom 16.01.2018 verpflichtet, der Klägerin die am 28.04.2017 beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der bestehenden Eisenmetallgießerei zu erteilen.

Mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (BayVGH) vom 28.09.2020, Az.: 22 ZB 19.2014, wurde in der Verwaltungsstreitsache die Berufung zugelassen, weil die Rechtsache besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten aufweist (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Nach Augenschein und mündlicher Verhandlung vom 27.04.2022 hat der BayVGH am 03.05.2022, Az.: 22 B 20.2178, entschieden, dass das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 23.05.2019 geändert wird. Der Beklagte wurde verpflichtet, unter Aufhebung des Bescheides vom 16.01.2018 den Antrag der Klägerin vom 28.04.2017 auf Erteilung der Genehmigung zur Änderung der bestehenden Eisenmetallgießerei unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Rechtsmittel wurden nicht eingelegt.

Zur Begründung führte der BayVGH aus, dass das Vorhaben der Firma Trompetter Guss GmbH & Co. KG gemäß § 34 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig sei, sodass die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung (Gewerbegebiet) im Bebauungsplan der Änderung des klägerischen Betriebs nicht entgegenstehe. Die Festsetzung eines Gebietspegels verstoße gegen § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO, in folgedessen sei der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Südwest“ der

Gemeinde Bindlach insgesamt unwirksam. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit bestimme sich daher nach § 34 BauGB.

Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB sei ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich u. a. nach der Art der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfüge. Maßgeblich für die Frage des Einfügens in die nähere Umgebung sei dabei der Bereich, soweit sich die Ausführung des Vorhabens auf ihn auswirken könne und soweit dieser seinerseits den bodenrechtlichen Charakter des betroffenen Grundstückes präge oder beeinflusse. Hierbei sei auf den räumlichen Umkreis und die städtebauliche Situation, in die das Grundstück eingebettet ist, abzustellen. Grundsätzlich relevanter Bereich zur Bestimmung der näheren Umgebung sei das maßgebliche Straßengeviert. Maßgeblich seien damit nicht nur die unmittelbaren Nachbargrundstücke, sondern auch die Grundstücke, auf die sich die Ausführung des Vorhabens auswirken könne und ihrerseits die Umgebung den bodenrechtlichen Charakter des Baugrundstücks prägt oder beeinflussen.

Hier werde das maßgebliche Gebiet der näheren Umgebung auf der Ostseite der St.-Georgen-Straße von der Flnr. 652, Gemarkung Bindlach, im Norden bis zur Flnr. 646/1, Gemarkung Bindlach, im Süden gebildet. Auf der Westseite der St.-Georgen-Straße werde die nähere Umgebung im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB im Süden von der Flnr. 661, Gemarkung Bindlach, bis zum Grundstück Flnr. 658/8, Gemarkung Bindlach, im Norden geprägt und begrenzt.

In der näheren Umgebung des Baugrundstücks lasse sich eine einheitliche bauliche Nutzung nicht feststellen. Die der Art der baulichen Nutzung entspreche keinem Baugebiet der BauNVO.

Die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist gemäß § 21a der 9. BlmSchV öffentlich bekannt zu machen.

## II.

### 1. Zuständigkeit und rechtliche Grundlagen:

Das Landratsamt Bayreuth ist zum Erlass dieses Bescheides zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c BaylmschG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Gemäß § 4 Abs. 1 BlmSchG i. V. m. § 1 der 4. BlmSchV und Nr. 3.7.1 des Anhangs der 4. BlmSchV handelt es sich bei der bestehenden Eisenmetallgießerei um eine genehmigungsbedürftige Anlage. Mit Bescheid vom 09.07.1970, Az.: 824/8-II/5, wurde die Gießerei erstmals auf Grundlage des damaligen § 16 GewO i. V. m. § 35 BauGB am Standort genehmigt. Da durch die beantragte Maßnahme nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, bedarf es einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG. Das Verfahren wurde im förmlichen Verfahren nach § 10 BlmSchG i. V. m. 9. BlmSchV und UVPG durchgeführt.

Bei der bestehenden Gießerei handelt es sich ferner aufgrund der Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von über 20 t oder mehr je Tag um eine Anlage nach der

Industrieemissions-Richtlinie (vgl. § 3 der 4. BImSchV und Art. 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen). Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat ein Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den nach § 10 Abs. 1 BImSchG vorzulegenden Unterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagegrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffen möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Gemäß den Ausführungen im UMS vom 11.12.2013 Nr. 59b-U8772.2-2011/1-160, kann bei Anlagen, welche unter die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) fallen, unter bestimmten Umständen auf einen AZB verzichtet werden. Bei Bestandsanlagen wird bei der ersten Änderungsgenehmigung ab dem 07.01.2014 bzw. dem 07.07.2015 (§ 67 Abs. 5 BImSchG) ein AZB erforderlich, wenn die Änderung die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten Stoffen betrifft. Davon ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen. Ein AZB war damit nicht erforderlich.

Grundlage für die Rücknahme des Bescheides vom 16.01.2018, Az.: 4/43-1705, ist Art. 48 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG.

## 2. Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV zu erteilen, da bei Beachtung der unter Ziffer III aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt sind.

Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit wurden die maßgeblichen Träger öffentlicher Belange im Verfahren gehört. Die von den Anhörungsbehörden vorgeschlagenen Nebenbestimmungen waren deshalb in die Genehmigung aufzunehmen. Bei Beachtung der gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzten Bedingungen und Auflagen und der Antragsunterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, ist sichergestellt, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Auch ist nicht ersichtlich, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten sind. Weiterhin stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung der Anlage nicht entgegen. Es besteht insoweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der beantragten Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG.

Gemäß Urteil des BayVG vom 03.05.2022, Az.: 22 B 20.2178, stehen die Vorschriften des Bauplanungsrechts der beantragten Änderungsgenehmigung nicht entgegen. Die Eisenmetallgießerei fügt sich gemäß § 34 Abs. 1 BauGB nach der Art der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein, soweit die unter Ziffer III Nr. 3.1 austenorientierten

Lärmimmissionsgrenzwerte festgesetzt werden. Sie stellen geeignete Zwischenwerte dar, um das Spannungsverhältnis zwischen den unterschiedlichen Nutzungen in der näheren Umgebung aufzulösen, vgl. Urteil des BayVGH vom 03.05.2022, Az.: 22 B 20.2178, Rn. 56, 62.

## 2.1 Immissionsschutz:

Das beantragte Vorhaben wurde im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG geprüft. Der Prüfumfang umfasst die Aspekte Luftreinhaltung und Lärmschutz. Für beide Bereiche wurde mit dem Landratsamt Bayreuth jeweils ein abgestimmtes Sachverständigengutachten vorgelegt. Die Gutachten wurden durch Stellungnahmen der Sachverständigen vom 06.10.2017 bzw. vom 12.10.2017 zu den vorgebrachten Einwendungen ergänzt. Im Ergebnis ist bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der geänderten Eisenmetallgießerei sowie unter Einhaltung der sich aus den Gutachten ergebenden Auflagen sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Lärm für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Lärm durch den Betrieb der Anlage getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Der Betreiber erfüllt damit die Pflichten für genehmigungsbedürftige Anlage nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG.

### 2.1.1 Luftreinhaltung:

#### 2.1.1.1 Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß Nr. 4 der TA Luft:

Bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen muss unter anderem untersucht werden, ob die unter Nr. 4 der TA Luft festgelegten Immissionswerte nicht überschritten werden. Dabei wird die Gesamtbelastung, also die Summe aus Vorbelastung und Gesamtzusatzbelastung der zu beurteilenden Anlagen mit den Immissionswerten verglichen.

Die Vorschriften in Nr. 4 TA Luft enthalten

- Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Deposition,
- Anforderungen zur Ermittlung von Vor-, Zusatz-, Gesamtzusatz- und Gesamtbelastung,
- Festlegungen zur Bewertung von Immissionen durch Vergleich mit den Immissionswerten und
- Anforderungen für die Durchführung der Sonderfallprüfung.

Sie dienen der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe durch den Betrieb einer Anlage sichergestellt ist.

Für das Änderungsvorhaben wurde durch die Firma Trompetter Guss GmbH & Co. KG ein Gutachten zum Thema „Luftreinhaltung“ des TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 19.09.2016 vorgelegt. Der Vergleich mit den synthetischen Windrosen des Bayerischen Landesamt für Umwelt zeigt, dass durch die Verwendung der Wetterdaten der Station in Bamberg die Ausbreitungsverhältnisse für Bindlach im Gutachten gut wiedergegeben werden. Es ist jedoch anzumerken, dass die Immissionsprognose unter Verwendung der Wetterdaten der Station Bamberg eine sehr konservative Vorgehensweise darstellt, da diese Wetterdaten die am Anlagenstandort ebenfalls vorhandene Westwindkomponente gemäß den Ausführungen des Deutschen Wetterdienstes unterschätzt., vgl. Kapitel 3.3 des Gutachtens der TÜV Süd Industrie Service GmbH.

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen zeigen, dass trotz des geplanten Dreischichtbetriebs die zulässigen Immissionswerte gemäß den Nrn. 4.2.1 „Schutz der menschlichen Gesundheit“ und 4.3.1 „Schutz vor erheblichen Belästigungen und erheblichen Nachteilen“ der TA Luft für Benzol, Staubniederschlag und Schwebstaub an allen Immissionsorten deutlich unterschritten werden. Weitere Stoffe wurden in dem Gutachten nicht betrachtet, weil die Anlage keine weiteren bzw. nicht im relevanten Ausmaß unter den beiden Nummern aufgeführten Stoffe emittiert.

Ebenfalls wurden die Punkte 4.4.1 „Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen“ und 4.5.1 „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen“ der TA Luft nicht geprüft, da die Anlage keine dort genannten Schadstoffe emittiert bzw. im Falle von Stickstoffoxiden (2,73 kg/h NO<sub>2</sub>) Nr. 4.6.1 der TA Luft einschlägig ist, wonach keine Immissionskenngrößen zu ermitteln sind, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 4.6.1 der TA Luft erfüllt sind.

#### 2.1.1.2 Gerüche:

In dem von der TÜV Süd Industrie Service GmbH erstellten Gutachten vom 19.09.2016 wurde u. a. auch eine Geruchsimmisionsprognose durchgeführt, da beim Betrieb einer Eisenmetallgießerei dieser Größenordnung Geruchsemissionen im bestimmungsgemäßen Betrieb unvermeidbar sind. Im vorliegenden Fall sind die Gerüche hauptsächlich auf die beim Gießen und Abkühlen/Ausleeren entstehenden Pyrolyseabgase zurückzuführen. Beim Betrieb der bestehenden Cold-Box-Kernmacherei sind bewährte Maßnahmen zur Geruchsminderung nach dem Stand der Technik getroffen (gezielte Erfassung und Abluftreinigung durch Amingaswäscher).

Als Bewertungsgrundlage für die Beurteilung von Gerüchen wurde die Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL in der Fassung vom 29.02.2008 und einer Ergänzung vom 10.09.2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen in der Fassung vom 29.02.2008) als Konkretisierung für schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs. 1 BImSchG herangezogen. Nach Nr. 8 der TA Luft 2021 vom 18.08.2021 sollen Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der TA Luft von 2002 zu Ende geführt werden, wenn vom Vorhabenträger vor dem 01.12.2021 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde. Die immissionschutzfachlichen Unterlagen lagen dem Landratsamt Bayreuth zum Zeitpunkt der Novellierung vollständig vor.

Nach Nr. 3.1 der GIRL ist eine Geruchsmission in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung IG (Vorbelastung + Zusatzbelastung) die angegebenen Immissionswerte IW überschreitet. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden. Für Wohn- und Mischgebiete und Gewerbe- und Industriegebiete gelten die Werte 0,1 bzw. 0,15. Die Immissionswerte 0,10 bzw. 0,15 entsprechen einer Überschreitungshäufigkeit von 10 % bzw. 15 % der Jahresstunden gemäß den Kriterien der GIRL.

Die Ergebnisse der Tabelle 5.5-4 unter Nr. 5.5.2.2 des Gutachtens der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 19.09.2016 zeigen, dass die erlaubte Geruchsstundenhäufigkeit an allen Beurteilungspunkten unter Verwendung der Wetterdaten der Wetterstation Hof-Höhensaas als auch der Wetterstation Bamberg eingehalten werden. Es ist jedoch anzumerken, dass die zulässige Geruchsstundenhäufigkeit von 10 % der Jahresstunden an den Beurteilungspunkten 5 und 6 unter Verwendung der Wetterdaten der Wetterstation Bamberg durch die Anlage voll ausgeschöpft wird. Die Wetterdaten der Wetterstation Bamberg stellen jedoch, wie schon zuvor erwähnt, ein sog. Worst-Case-Szenario dar, sodass die tatsächliche Belastung sehr wahrscheinlich niedriger ist. Zumal in der Zwischenzeit das Bindemittel in der Kernmacherei durch ein emissionsärmeres Produkt ersetzt wurde, wodurch die von der Anlage emittierten Gerüche sich weiter reduzieren. Weiterhin ist durch den Einsatz wasserhaltiger Schlichte nicht mehr mit dem Auftreten zusätzlicher Geruchsemissionen aus diesem Bereich zu rechnen.

Durch eine Überprüfung der Geruchsstoffströme nach Nr. 2.5.1 sollen zusätzlich die vom TÜV Süd Industrie Service GmbH gemachten Annahmen verifiziert werden.

## 2.1.2 Lärmschutz:

Das schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüros für Lärmschutz Förster & Wolgast vom 31.03.2016 kommt zu dem Ergebnis, dass der Beurteilungspegel der von der gegenständlichen Eisenmetallgießerei verursachten Geräusche tagsüber 53 dB(A) beträgt. Der in allgemeinen Wohngebieten geltende Wert von 55 dB(A) wird also trotz höherer Anlieferfrequenz um 2 dB(A) unterschritten. Hierbei ist anzumerken, dass der für die Eisenmetallgießerei der Firma Trompetter Guss GmbH & Co. KG angesetzte Immissionsrichtwert von 55 dB(A) der Gemengelage nach Nr. 6.7 der TA Lärm zwischen dem großflächigen Gewerbegebiet mit dem Gießereibetrieb einerseits und dem lediglich durch die Bahnlinie getrennten reinen Wohngebiet „Stöckig“ andererseits Rechnung trägt. Bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu besorgen.

Für die Nachtzeit hingegen wäre ohne die im Gutachten des Ingenieurbüros für Lärmschutz Förster & Wolgast vom 31.03.2016 unter Nr. 7 vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen von einer erheblichen Überschreitung des Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) auszugehen. Zur Sicherstellung der Einhaltung des nächtlichen Immissionsrichtwertes wurde die Realisierung der Schallschutzmaßnahmen im Bescheid unter Ziffer III Nrn. 3.3, 3.4 und 3.5 verpflichtend festgelegt.

Zwar führt der BayVGH in seinem Urteil vom 03.05.2022, Az.: 22 B 20.2178, unter Rn. 70 aus, dass die Formulierung „Gabelstaplerfahrten im Nachzeitraum sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen“ nicht hinreichend bestimmt ist, dies ist aus fachlicher Sicht jedoch unerheblich, da der Immissionsrichtwert in jedem Fall eingehalten wird. Die Auflage zielt lediglich auf das Vermeidungs- und Minimierungsgebot gemäß BImSchG ab. Auf die ergänzende Stellungnahme des Gutachterbüros Förster und Wolgast Nr. 13314-3 vom 12.10.2017 (Seite 11) wird verwiesen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Einhaltung des Immissionsrichtwerts von 40 dB(A) in der Nachtzeit durch die im Bescheid unter Ziffer III festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen gewährleistet wird und damit schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Ebenso wird ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik (insbesondere durch die in Nr. 3.5 begrenzten Staplerfahrten und Ausnutzung der Zwischenlagerflächen) getroffen.

## 2.2 Bauplanungsrecht:

Gemäß bestandskräftiger Entscheidung des BayVGH vom 03.05.2022, Az.: 22 B 20.2178, ist das Vorhaben aufgrund der Gesamtunwirksamkeit des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Südwest“ der Gemeinde Bindlach nach § 34 Abs. 1 BauGB zu bestimmen (Gemengelage). Trotz der Nähe zu einem reinen Wohngebiet erweist sich das Vorhaben als gebietsverträglich. Insbesondere wurde durch den BayVGH festgestellt, dass sich die Immissionsrichtwerte von 40 dB(A) nachts und 55 dB(A) tagsüber am nach Nr. 2.3 TA Lärm maßgeblichen Immissionsort im Lichte der insoweit gebotenen Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 TA Lärm als interessensgerecht erweisen und nachbarschaftliche Beeinträchtigungen nicht hervorzurufen vermögen.

## 2.3 Gemeinde Bindlach:

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat die Gemeinde Bindlach ihr Einvernehmen zum geplanten Vorhaben aufgrund der Lage der Gießerei im Gewerbegebiet mit Schreiben vom 01.08.2017 verweigert und auf die mit einem Dreischichtbetrieb verbundene prekäre Situation auf die Wohn- und Lebensqualität der Bürger der umliegenden Grundstücke hingewiesen. Gemäß Schreiben des Rechtsvertreters der Gemeinde Bindlach vom 28.07.2022 wird auf Basis der Entscheidung des BayVGH davon ausgegangen, dass bei Verfügung, Umsetzung, Überwachung und gegebenenfalls Durchsetzung geeigneter Auflagen das von der Gemeinde verfolgte Anliegen der gesunden Wohn- und Lebensqualität der Bürger sichergestellt werden kann.

## 2.4 Bahnstrecke 5051 / Weiden - Neuenmarkt - Wirsberg / von ca. km 61,660 bis ca. km 61,690 / rechts der Bahn:

Mit Stellungnahme vom 05.07.2017, bestätigt mit Schreiben vom 19.06.2019, teilte die Deutsche Bahn AG mit, dass gegen die Erteilung der Genehmigung für die Erweiterung der Betriebszeiten und die damit verbundene Kapazitätserhöhung der Eisenmetallgießerei

keine Bedenken bestehen, wenn die unter der Ziffer III Nr. 5 aufgenommenen Auflagen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

## 2.5 Gesundheitswesen:

Durch das Gesundheitsamt Bayreuth wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit Stellungnahme vom 29.05.2017, inhaltlich bestätigt mit E-Mail vom 14.06.2019, mitgeteilt, dass der beantragten Änderung der Betriebszeiten nicht zugestimmt werden kann. Ein Grund ist, dass trotz umfangreicher Schallschutzmaßnahmen der zulässige Immissionsrichtwert nachts vollständig ausgeschöpft wird. Da gemäß Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros für Lärmschutz Förster & Wolgast vom 31.03.2016 der nachts geltende Immissionsrichtwert von 40 dB(A) unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid festgesetzten Schallschutzmaßnahmen eingehalten wird, liegt diesbezüglich kein Genehmigungshindernis vor. Darüber hinaus gewährleistet nach Auffassung des BayVGH u. a. der im vorgenannten Gutachten zugrundeliegende Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ein ausreichendes Schutzniveau zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Aus Sicht des Gesundheitsamtes wird außerdem als unrealistisch eingeschätzt, dass zur Nachtzeit im westlichen, südwestlichen und südlichen Freibereich des Anlagengeländes keine LKW-Fahrten, keine Be- und Entladungen von Fahrzeugen und keine Gabelstaplerfahrten ausgeführt werden. Gemäß Ziffer III Nr. 3.5 dieses Bescheides werden die Fahrbewegungen von Gabelstaplern zur Nachtzeit auf den östlichen Freibereich des Firmengeländes eingeschränkt. Fahrten von LKW's sind zur Nachtzeit generell untersagt. Gleichfalls ist gemäß vorgenannter Nebenbestimmung das Be- und Entladen von Fahrzeugen zur Nachtzeit untersagt. Widersprüchlich wird durch das örtliche Gesundheitsamt die Forderung der TÜV Süd Industrie Service GmbH gesehen, dass asphaltierte Flächen im Außenbereich regelmäßig (z. B. arbeitstäglich gegen Ende der Schicht) oder nach Bedarf mittels geeigneten Geräts (z. B. nasssaugende Kehrmaschine) zu reinigen sind und somit zur Nachtzeit zwischen 5.00 Uhr bis 6:00 Uhr vermeidbarer Lärm verursacht wird, welcher nicht im Lärmschutzgutachten vom 31.03.2016 betrachtet wurde. Hierbei handelt es sich um einen Vorschlag des Gutachters zur Minimierung der diffusen Staub-Emissionen. Im Rahmen dieser Genehmigung wurde der Auflagenvorschlag unter Ziffer III Nr. 2.1.6.4 festgesetzt, jedoch schließt die Nebenbestimmung Ziffer III Nr. 3.5 sämtlichen Fahrverkehr in Richtung der maßgeblichen Immissionsorte zur Nachtzeit generell aus. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Bedenken des Gesundheitsamtes können damit entkräftet werden. Unter Einhaltung der Grenzwerte der TA Luft und Umsetzung der festgesetzten Schallschutzmaßnahmen des Ingenieurbüros Förster & Wolgast liegen gegenwärtig keine Verhinderungsgründe für eine Versagung der beantragten Genehmigung vor.

## 2.6 Umweltverträglichkeitsprüfung:

Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften der 9. BImSchV und den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften durchzuführen. Da die vollständigen Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG am 15.05.2017 beim Landratsamt Bayreuth eingereicht wurden, beziehen sich die nachstehenden Erläuterungen auf die jeweils nachfolgenden Rechtsfassungen:

- Nach der Änderung des UVPG vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) gilt für Vorhaben, die vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurden, die bis dahin geltende Fassung des Gesetzes. Somit war für die Umweltverträglichkeitsprüfung das UVPG in der Fassung der Änderung vom 05.05.2017 (BGBl. I S. 1074) maßgeblich.
- Gemäß § 25 Abs. 1a Nr. 2 der 9. BImSchV in der Fassung der Änderung vom 08.12.2017 sind Verfahren für UVP-pflichtige Vorhaben nach der Fassung dieser Verordnung, die bis zum 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Stichtag die Antragsunterlagen nach den §§ 4 bis 4e in der bis dahin geltenden Fassung dieser Verordnung vorgelegt wurden. Für das Genehmigungsverfahren war somit die 9. BImSchV in der Fassung der Änderung vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) anzuwenden.

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben, welches in Nr. 3.7.2 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist. Somit war eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in der Fassung der Änderung vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) i. V. m. §§ 3a Satz 1, 3c Satz 1 und Nr. 3.7.2 der Anlage 1 zum UVPG in der Fassung der Änderung vom 05.05.2017 (BGBl. I S. 1074) erforderlich. Die Vorprüfung durch das Landratsamt hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen nachfolgend unter Punkt 4. Als Ergebnis war festzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lässt. Grundlage für die Prüfung war u. a. die Umweltverträglichkeitsstudie der IFU GmbH vom 22.03.2017, welche hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung mit Schreiben vom 22.07.2022 in überarbeiteter Fassung eingereicht wurde. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung fließt im Rahmen der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ein. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Darunter fallen unter Zugrundelegung von § 1 BImSchG nicht nur der Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sondern auch der Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden diese Schutzgüter abschließend betrachtet und das Ergebnis dann im Zuge der Prüfung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in die Wertung einbezogen.

### 3. Würdigung der vorgebrachten Einwendungen:

Aufgrund der 31 Einwendungen, welche form- und fristgerecht während der Auslegungszeit der Antragsunterlagen vorgebracht wurden (§ 12 Abs. 1 der 9. BImSchV), wurde am 16.11.2017 ein öffentlicher Erörterungstermin (§ 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. §§ 14 ff. der 9. BImSchV) im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth abgehalten. Zum Erörterungstermin sind einzelne Einwendungsführer erschienen. Einwendungen wurden vor den anwesenden Einwendungsführern, Behördenvertretern und dem Vorhabensträger erörtert.

Die vorgebrachten und erörterten Einwendungen stehen einer Genehmigungserteilung nicht entgegen und sind daher im Ergebnis zurückzuweisen. Aufgrund des Umfangs einzelner Einwendungen werden die angesprochenen Punkte zu Themenfeldern zusammengefasst:

### 3.1 Thema „Luftreinhaltung“:

#### 3.1.1 Geruchsbelästigungen:

Einwendungen:

Vom bestehenden Gießereibetrieb geht bereits eine seitens der Nachbarschaft hingenommene Geruchsbelastung aus. Durch die Erweiterung auf einen Dreischichtbetrieb erstrecken sich die Geruchsbelästigungen auch auf die Nachtstunden. Eine gravierende Verschlechterung der Lebens- und Wohnqualität wird dadurch befürchtet. Die hinzukommende Geruchsbelästigung wird als „unerträglich“ beschrieben. Die Gartennutzung der umliegenden Nachbarschaft sei in der Vergangenheit während der Tageszeit nur eingeschränkt möglich, das Wäscheaufhängen im Garten sei problematisch. Während des Zweischichtbetriebes sei das Lüften tagsüber oft nicht möglich. Es wird befürchtet, dass das Lüften zur Nachtzeit und damit das Schlafen bei offenen Fenstern unmöglich sein werden.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Dass es durch den Dreischichtbetrieb zu einer Mehrbelastung durch Gerüche der Eisenmetallgießerei kommen wird, ist unstrittig. Allerdings hat der Gesetzgeber Bewertungsgrundlagen geschaffen, die die Schwelle zwischen einer zulässigen und unzulässigen Belastung definieren. Für die Beurteilung von Gerüchen ist die Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) maßgeblich, die mittlerweile sogar Bestandteil der TA Luft ist. Die Immissionsprognosen der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zeigen, dass die zulässigen Schwellen trotz einer eher konservativen Betrachtung nicht überschritten werden, sodass die Mehrbelastung durch die betroffene Nachbarschaft hinzunehmen ist. Da das Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH mit dem Landratsamt Bayreuth abstimmt wurde, bestehen fachlich keine Zweifel an den Ergebnissen.

#### 3.1.2 Staub-/Feinstaubimmissionen und damit einhergehende Schäden:

Einwendungen:

Es wird bemängelt, dass die Staubb Belastung in erheblichem Umfang durch die vorgesehene Erhöhung der Schmelzleistung steigen wird. Bereits beim bestehenden Zweischichtbetrieb entstünden Schäden an Bauwerken, Einbauten und Holzkonstruktionen durch Staub- und Feinstaubbelastung.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Unter Nr. 4.2.1 der TA Luft werden Immissionswerte für Stoffe zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegt. Unterschreitet die ermittelte Gesamtbelastung die dort festgelegten Werte, ist davon auszugehen, dass der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit sichergestellt ist. Wie die Ergebnisse der vorgelegten Immissionsprognose zeigen, wird der geltende Immissionswert bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb im vorliegenden Fall sicher unterschritten, sodass schädliche Umwelteinwirkungen nach BImSchG ausgeschlossen werden können.

### 3.1.3 Schadstoffausstoß, Benzol-Problematik und damit verbundene Gesundheitsrisiken:

Einwendungen:

Benzol wird als krebserregend eingestuft und wird neben einem Wohngebiet als unzumutbar angenommen. Es wird befürchtet, dass der Ausstoß von Benzol und weiteren Schadstoffen ansteigen wird. Die diesbezüglichen Werte werden zwar laut Gutachten nicht überschritten, bewegen sich aber „im Grenzbereich“ und sind für die Anwohner nicht tolerierbar. Eine Gesundheitsgefährdung der Anwohner zugunsten der Gewinnmaximierung der Betreiberfirma wird befürchtet.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Wie bereits erläutert, wurde im Rahmen des Gutachtens der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 19.09.2016 geprüft, ob die geltenden Immissionswerte eingehalten werden. Auch für den Schadstoff Benzol wird vom Gesetzgeber unter Nr. 4.2.1 der TA Luft ein Grenzwert vorgegeben. Der ermittelte Immissionswert liegt trotz einer Worst-Case-Betrachtung (Berücksichtigung des Emissionsgrenzwertes, welcher im gegenständlichen Betrieb deutlich unterschritten wird) unterhalb der Irrelevanzgrenze, vgl. Tabelle 5.5-4 des Gutachtens, daher wurde auch keine Vorbelastung ermittelt.

### 3.1.4 Schadstoffverteilung durch höheren Schornstein:

Einwendungen:

Es wird befürchtet, dass bisher nicht betroffene Bereiche Bindlachs (z. B. eine Schule, mehrere Kindergärten, Naturschutzgebiete unterhalb der Hohen Warte) durch die Erhöhung des Schornsteins durch Schadstoffe belastet werden.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Durch den höheren Schornstein werden die Schadstoffe weitläufiger verteilt. Die lokale Konzentration wird dadurch jedoch tendenziell eher geringer. Inwieweit die oben genannten Immissionsorte mehr oder weniger betroffen sind, kann nicht abschließend beurteilt werden, da die Gesamtbelastung nach dem Umbau und nicht im Ist-Zustand ermittelt wurde. Ausschlaggebend ist letztendlich die ermittelte Gesamtbelastung, die nachweislich

nicht überschritten wird, vgl. Tabelle 5.5-4 des Gutachtens TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 19.09.2016.

### 3.1.5 Aussagekraft der ermittelten Werte im Gutachten:

Einwendungen:

Es wird beanstandet, dass eine rein rechnerische Ermittlung der Schadstoffwerte gegebenenfalls zu niedrigeren Werten führen könnte, als die einer tatsächlichen Messung, die erst bei einem laufenden Dreischichtbetrieb möglich ist. Die Auftragserteilung der Gutachten durch die Betreiberfirma wird hinterfragt.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Das im Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH verwendete Verfahren entspricht der allgemeinen Vorgehensweise im Genehmigungsverfahren zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit. Die TA Luft stellt gemäß § 48 BImSchG eine bindende Verwaltungsvorschrift dar und konkretisiert Emissions- und Immissionswerte sowie das Verfahren zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen. Da die festgelegten Grenzwerte vom gegenständlichen Gießereibetrieb nachweislich (wiederkehrende Messungen) zum Teil deutlich unterschritten werden und die Verwendung der Wetterdaten der Wetterstation Bamberg ein Worst-Case-Szenario darstellen, kann davon ausgegangen werden, dass die Belastung im tatsächlichen Betrieb der Anlage sogar noch geringer ist. Weiterhin sollen die Geruchsemissionsströme nach Aufnahme des beantragten Dreischichtbetriebes durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle überprüft werden, vgl. Ziffer III Nr. 2.5 dieses Bescheides.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingereichten Gutachten wurden mit dem Landratsamt Bayreuth abgestimmt und fachlich auf Plausibilität geprüft, sodass aus Sicht der Genehmigungsbehörde keine Zweifel an den ermittelten Ergebnissen bestehen.

### 3.2 Thema „Lärmschutz“:

#### 3.2.1 Lärmimmissionen am Tag:

Einwendungen:

Als Auswirkung der Kapazitätserhöhung wird die Zunahme von Verkehrslärm zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr hinterfragt (Erhöhung der Anlieferungstaktung, vermehrtes Abschütten der Rohstofflieferung, steigende Transporte mittels LKW, vermehrter Staplerverkehr). Die hinzukommende Geräusentwicklung durch die Sandaufbereitung im Bereich der Silos werde die unmittelbar angrenzende Nachbarschaft belästigen. Das Fehlen eines effektiven Lärmschutzes wird hinterfragt. Gesundheitliche Folgen/Krankheitsrisiken werden durch die erhöhte Lärmbelastung angenommen, Stichwort „Lärm macht krank“.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Die Berechnungen des Ingenieurbüros für Lärmschutz Förster & Wolgast vom 31.03.2016 Nr. 13314-2 zeigen, dass trotz einer Intensivierung des Anlagenbetriebes in der Tagzeit, der Immissionsrichtwert mit 53 dB (A) den nach Nr. 6.7 der TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwert von 55 dB (A) unterschreitet. Zudem werden die Schallschutzmaßnahmen, die für den Betrieb in der Nachtzeit notwendig sind, auch die Belastung tagsüber weiter reduzieren. Der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) tags gewährleistet ein ausreichendes Schutzniveau zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

### 3.2.2 Lärmimmissionen in der Nacht:

Einwendungen:

Es werden massive Störungen der Nachtruhe, des Ruhe- und Erholungsbedürfnisses und damit einhergehende gesundheitliche Folgen befürchtet. Die Möglichkeit, in der Nacht die Fenster geöffnet zu halten, bestünde nicht mehr. Durch die Abnahme der Umgebungsgereusche in der Nachtzeit würden die Geräusche der Gießerei bei einem Dreischichtbetrieb noch deutlicher wahrzunehmen sein. Die Einhaltung der Grenzwerte wird angezweifelt. Es wird befürchtet, dass die Lärmschutzmaßnahmen durch die Mitarbeiter nicht konsequent eingehalten werden und die Nachbarschaft so um ihren Schlaf gebracht wird.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Durch die Umsetzung baulicher und organisatorischer Maßnahmen kann der festgelegte Immissionsrichtwert von 40 dB (A) in der Nachtzeit eingehalten werden, sodass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sichergestellt ist. Zusätzlich ist vor Aufnahme des beantragten Betriebs in der Nachtzeit durch eine Schallpegelmessung einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle der Nachweis zu erbringen, dass der vorgenannte Schallleistungspegel eingehalten wird, vgl. Ziffer III Nr. 3.6 dieses Bescheides. Die Abnahmemessung soll sicherstellen, dass die Maßnahmen tatsächlich die gewünschte Wirkung erzielen. Der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) nachts gewährleistet ein ausreichendes Schutzniveau zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

### 3.3 Thema „Bauplanungsrecht“:

Einwendungen:

Es wird beanstandet, dass der Betrieb in seiner jetzigen Form wohl nur aus Bestandsgründen zulässig sei. Ein Dreischichtbetrieb einer Gießerei sei nur in einem Industriegebiet zulässig, nicht aber in einem Gewerbegebiet. Abstandsflächen zwischen Industrie und Wohnbebauung würden nicht eingehalten. Durch die Ausweitung des Industriecharakters würde der Erholungswert der Umgebung - insbesondere für die gesamte Gemeinde Bindlach - sinken. Der „weithin sichtbare“ Schornstein führt zur „Verschlechterung“ des Ortsbildes.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

In der näheren Umgebung des Vorhabens ergibt sich aus den unterschiedlichen Nutzungen im zu beurteilenden Bereich eine Gemengelage, die keinem der Baugebiete der BauNVO entspricht. Das Vorhaben muss sich daher gemäß § 34 Abs. 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn es sich in dem für die nähere Umgebung prägenden Rahmen bewegt. Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs fügt sich das Vorhaben nach der Art der baulichen Nutzung in diese Gemengelage ein.

Auch von der Größe her steht die Bebauung auf dem Grundstück nicht in auffälligem Kontrast zur näheren Umgebung. In der Höhenentwicklung findet der Betrieb im Einrichtungshaus auf dem Grundstück Flnr. 661, Gemarkung Bindlach, Entsprechungen. Auch wenn das Gelände der Firma LyondellBasell im Stadtgebiet Bayreuth nicht mehr zur näheren Umgebung im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB gehört, darf nicht übersehen werden, dass die Schloten und Silos dieses Betriebes im gesamten Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Südwest“ sichtbar sind und auf das Gebiet ausstrahlen, so dass auch deshalb der Betrieb nicht als „Fremdkörper“ wahrgenommen wird.

#### 3.4 Thema „Verkehrsaufkommen“:

Einwendungen:

Die Steigerung des Anlieferungs- und Abfahrtsverkehrs durch LKW um 50 % wird befürchtet. Es wird angenommen, dass LKW's kurzfristig vor dem Betriebsgelände auf der St.-Georgen-Straße parken und dadurch Staus entstünden. Die Anwohner des Wohngebietes Stöckig/Ruh sind bereits zeitlich durch die Bahnüberquerung eingeschränkt. Gravierende Auswirkungen auf die Verkehrssituation bei der Einfahrt vom vorgenannten Wohngebiet in die St.-Georgen-Straße/Leuschnitzstraße vor allem während des Berufsverkehrs werden erwartet.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Die verkehrstechnische Erschließung des Anlagengeländes erfolgt von der direkt östlich des Anlagengeländes verlaufenden St.-Georgen-Straße. Mit der Erhöhung der Schmelzleistung von bisher 57 t/d auf 88 t/d ergibt sich ein erhöhter anlagenbezogener LKW-Fahrverkehr. Seitens der Firma Trompeter Guss GmbH & Co. KG sollen die Lieferungen der Speditionen so getaktet werden, dass es zu keinem Stau auf dem Betriebsgelände und demzufolge auch zu keinem Stau auf der Straße kommen werde. Dieses Ziel ist auch im Interesse der Firma, die einen reibungslosen Ablauf und eine ordentliche Logistik gewährleisten möchte. Dass LKW's kurzzeitig auf der St.-Georgen-Straße parken und sich damit nicht an die geltende Straßenverkehrsordnung halten, liegt in der Verantwortung des Spediteurs. Durch den beantragten Dreischichtbetrieb ändere sich nichts an der Widmung der Straße für den Straßenverkehr. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Betriebserweiterung gefährdet werde.

## 3.5 Thema „Wertverlust der Grundstücke“:

Einwendungen:

Die Wertminderung des Haus- und Grundstückseigentums der umliegenden Anwohner bis hin zur „Unverkäuflichkeit“ wird befürchtet, was einer „Enteignung“ ohne Rechtsgrundlage gleichkomme. Ein hoher wirtschaftlicher und finanzieller Schaden der Eigentümer durch den Wertverlust der als Altersvorsorge angedachten Immobilien wird erwartet und entsprechende Entschädigung sowie Ausgleich für die verloren gegangene Erholungsmöglichkeit gefordert.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Die Bewertung von Grundstücken ist situationsbezogen. Es handelt sich bei der Einrede der Wertminderung nicht um eine durchgreifende Einwendung. Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind nicht für sich genommen im Sinne des Rücksichtnahmegebotes unzumutbar (vgl. BayVGH, Beschluss vom 21.06.2016, Az.: 22 ZB 16.24). Weiterhin gibt es keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az.: 4 B 195/97). Darüber hinaus gewährleisten die verfügbaren Immissionsrichtwerte ein ausreichendes Schutzniveau zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

## 3.6 Sonstiges:

Einwendung:

Der Gießereibetrieb soll zum Schutz der Anwohner auf ein unbelastetes Grundstück verlagert werden.

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Erweiterung eines Betriebes der im wesentlichen Bestandsschutz genießt. Die Verlagerung des Betriebs ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

## 4. Umweltverträglichkeitsprüfung:

Bei der vorliegenden Anlage handelt es sich um ein Vorhaben, welches in Nr. 3.7.2 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist. Somit war eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. §§ 3a Satz 1, 3c Satz 1 und Nr. 3.7.2 der Anlage 1 zum UVPG in der Fassung der Änderung vom 05.05.2017, BGBl. I S. 1074 (aktuelle Fassung des UVPG: § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG) erforderlich. Die Vorprüfung durch das Landratsamt hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in der Fassung der Änderung vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 UVPG in der Fassung der Änderung vom 05.05.2017, BGBl. I S. 1074 (aktuelle Fassung des UVPG: § 18 Abs. 1 UVPG) erfolgte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (§ 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV in der Fassung der Änderung vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung schafft die methodischen Voraussetzungen dafür, die Umweltbelange vorab so herauszuarbeiten, dass sie in gebündelter Form in die Abwägung eingehen. Sie ist ein formalisierter Zwischenschnitt im Verwaltungsverfahren, der dafür sorgt, dass die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der Abwägung das ihnen zukommende Gewicht finden. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 1a der 9. BImSchV in der Fassung der Änderung vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)). Die Genehmigungsbehörde erarbeitet auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (§ 11 UVPG in der Fassung der Änderung vom 05.05.2017, BGBl. I S. 1074, aktuelle Fassung des UVPG: § 24 Abs. 1 UVPG, § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV in der Fassung der Änderung vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)). Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 12 UVPG in der Fassung der Änderung vom 05.05.2017, BGBl. I S. 1074, aktuelle Fassung des UVPG: § 25 UVPG, und § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV in der Fassung der Änderung vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)).

#### 4.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens:

Die Firma Trompetter Guss GmbH & Co. KG plant auf dem Grundstück Flnr. 658, Gemarkung und Gemeinde Bindlach, die Änderung der bestehenden Eisenmetallgießerei durch die Erweiterung der Betriebszeiten und die damit verbundene Kapazitätserweiterung. Die Betriebszeiten sollen von bisher werktags 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr auf montags bis freitags 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr und samstags 0:00 Uhr bis maximal 22:00 Uhr erweitert werden. Die Verarbeitungskapazität des Gießereibetriebs erhöht sich damit auf max. 88 t Flüssigeisen pro Tag bzw. 23.000 t pro Jahr. Bei dem beantragten Dreischichtbetrieb handelt es sich im Ergebnis um die Änderung einer betriebsinternen Organisation zur Flexibilisierung des Anlagenbetriebs. Damit einher geht eine noch effizientere Auslastung des Schmelzbetriebes.

Der Umgebung des Gießereistandes ist durch eine vielfältige, teils kleinräumig wechselnde Nutzung geprägt, wobei ausgedehnte Gewerbeflächen, Siedlungen und

landwirtschaftliche Nutzflächen (zumeist Grünland) dominieren. Die Gießerei wird durch die am Betriebsgelände vorbeiführende Bahntrasse und die nahegelegene Bundesautobahn umgeben. Im Umfeld der Gießerei befinden sich weitere gewerbliche Nutzungen, wie ein Autohaus und ein Möbelhaus. Nordwestlich des Standortes befindet sich auf der anderen Seite der Bahntrasse die nächstgelegene Wohnbebauung.

## 4.2 Beschreibung der möglichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:

### 4.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit:

Durch das Vorhaben werden Schadstoff- und Lärmemissionen erhöht. Die erstellten Gutachten zur Luftreinhaltung (TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 19.09.2016 mit Stellungnahme vom 06.10.2017) und zum Lärmschutz (Ingenieurbüro für Lärmschutz Förster & Wolgast vom 31.03.2016 mit ergänzender Stellungnahme vom 16.10.2017) kommen zu folgendem Ergebnis:

Die nach TA Luft zulässigen Schadstoffkonzentrationen werden an allen Immissionsorten deutlich unterschritten. Die zu erwartenden Geruchsimmissionen halten den nach GIRL (Geruchsimmissions-Richtlinie) in Wohngebieten zulässigen Immissionswert von 0.10 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden, d. h. 10 % der Jahresstunden) gerade ein. Die beim Betrieb der Eisenmetallgießerei freigesetzten Luftschadstoffe werden erfasst und geeigneten Abgasreinigungsanlagen zugeführt. Die Schadstoffkonzentrationen in den gereinigten Abgasströmen dürfen die im Rahmen des Genehmigungsbescheides festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Die gereinigten Abgase sind entsprechend der Vorgaben der TA Luft in die freie Luftströmung abzuleiten; hierzu ist der Kamin der Sandaufbereitungsanlage auf 25,7 m zu erhöhen.

Um sicherzustellen, dass an den betroffenen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen verursacht werden, werden mit Bescheid folgende Schallschutzmaßnahmen festgesetzt:

- Einbau eines Schalldämpfers in den Abluftkamin der Sandaufbereitung zur Sicherstellung eines Schalleistungspegels von 75 dB(A) an der Kaminmündung
- Errichtung einer massiven Einhausung an der westlichen, der Wohnbebauung zugewandten Gießereifassade
- Dauerhaftes geschlossen Halten von Türen und Toren im westlichen und südlichen Hallenbereich
- Keine LKW- und Staplerfahrten im westlichen, südwestlichen und südlichen Freibereich des Betriebsgeländes, keine Be- oder Entladung von Fahrzeugen in der Nachtzeit

Durch die Schallschutzmaßnahmen können im westlich angrenzenden Wohngebiet die Immissionsrichtwerte von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) eingehalten werden. Diese Werte entsprechen den nach TA Lärm in allgemeinen Wohngebieten zulässigen Werten und tragen der Tatsache Rechnung, dass hier eine Gemengelage zwischen faktischem reinen Wohngebiet einerseits und mittels Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiet

andererseits vorliegt. Diese Werte erweisen sich aufgrund der nach Nr. 6.7 TA Lärm vorzunehmenden Zwischenwertbildung als interessengerecht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs. 1 BImSchG verhindert werden können. Unzulässige Auswirkungen auf die betroffenen Anwohner einschließlich deren Gesundheit sind nicht zu besorgen. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes der Nachbarschaft werden im Genehmigungsbescheid u. a. die erforderlichen Minimierungsmaßnahmen unter der Ziffer III Nrn. 2 und 3 Auflagen zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz festgesetzt.

#### 4.2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Gemäß Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörden des Landratsamtes Bayreuth und der Stadt Bayreuth sind durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgebiete im Einwirkungsbereich und in den durch Biotopkartierung erfassten Flächen zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotope sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Besondere Vorkommen oder Lebensräume geschützter Tierarten sind nicht bekannt. Die Erweiterung des Gießereibetriebs ist mit keinem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird durch die Betriebserweiterung nicht beeinträchtigt.

#### 4.2.3 Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft:

Das Vorhaben erfordert keine zusätzlichen Betriebsflächen. Die geplante Einhausung an der westlichen Gießereifassade wird auf bereits seit Jahrzehnten versiegeltem Betriebsgrund realisiert. Damit erfolgt keine Veränderung der Bodenbeschaffenheit wie z. B. die Versiegelung bisher unbebauter Bodenfläche. Zwar erhöhen sich durch die Kapazitätserhöhung die Emissionen von Luftschadstoffen (siehe Ausführungen zum Schutzgut Mensch, Nr. 4.2.1), schädliche Auswirkungen auf das Klima und die Landschaft sind aber nicht ersichtlich. Der Eintrag von Schadstoffen in Gewässer wird durch entsprechende Schutzmaßnahmen bei der Lagerung und dem Umgang von wassergefährdenden Stoffen verhindert. Gemäß Nachtrag des Büros IFU GmbH vom 22.07.2022 wird das Abwasser der Firma Trompeter Guss GmbH & Co. KG in den gemeindlichen Kanal eingeleitet. Eine Verschmutzung des Grundwassers und von Oberflächengewässern durch Abwasser aus der Gießerei ist damit ausgeschlossen. Eine Gefährdung der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser Luft, Klima und Landschaft ist nicht zu besorgen.

#### 4.2.4 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:

Auf Kulturgüter haben der geplante Dreischichtbetrieb und die damit verbundene Kapazitätserhöhung keine Auswirkungen. In Bezug auf sonstige Sachgüter wird von betroffenen Anwohnern zwar vorgebracht, dass durch Staubbiederschlag Gartenmöbel, Fensterbänke o. ä. verschmutzt werden; ein kausaler Zusammenhang zwischen diesen Vorwürfen und den Emissionen der Anlage kann jedoch nicht nachgewiesen werden. Betriebsstörungen

der Filteranlage, die bereits mehrere Jahre zurückliegen, sind in Bezug auf das beantragte Vorhaben nicht maßgeblich. Die zulässigen Immissionskonzentrationen an Luftschadstoffen (u. a. auch Staubbiederschlag) liegen erheblich unter den nach TA Luft zulässigen Werten (siehe Ausführungen zum Schutzgut Mensch, Nr. 4.2.1). Unzumutbare Beeinträchtigungen sind damit nicht zu erwarten.

#### 4.2.5 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Hinsichtlich der zu betrachtenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine über die unter den Ziffern 4.2.1 bis 4.2.4 abgehandelten Punkte hinaus ersichtlich.

#### 4.3 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen:

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass der geplante Dreischichtbetrieb der Firma Trompetter Guss GmbH & Co. KG keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lässt. Die in der zusammenfassenden Darstellung unter den Ziffern 4.2.1 bis 4.2.4 beschriebenen Umweltauswirkungen stehen einer Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die geschilderten Auswirkungen insbesondere durch Maßnahmen zur Konfliktminimierung soweit reduziert werden, dass im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung des Vorhabens dieses als umweltverträglich eingestuft werden kann. Auch die ergänzenden Unterlagen vom 22.07.2022 zur Umweltverträglichkeitsstudie der IFU GmbH vom 22.03.2017 haben keine Auswirkungen auf die Ergebnisse der zusammenfassenden Bewertung und der begründeten Bewertung der Auswirkungen. Da zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind, konnte von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit aufgrund der geänderten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsstudie vom 22.07.2022 auf Grundlage des § 9 Abs. 1 UVPG in der Fassung der Änderung vom 05.05.2017, BGBl. I S. 1074 (aktuelle Fassung des UVPG: 22 Abs. 2 UVPG) abgesehen werden.

#### 5. Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Tarif-Nr. 8.II.0/, Tarif-Stellen 1.8.2.1 und 1.1.1.1 des Kostenverzeichnisses (KVz). Für die immissionsschutzrechtliche Prüfung war eine Gebühr in Höhe von 2.500,00 Euro festzusetzen. Diese Gebühr war gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/, Tarif-Stelle 1.3.2 um 1.000,00 Euro zu erhöhen. Die für den Bescheid vom 16.01.2018, Az.: 4/43-1705, bereits entrichtete Gebühr in Höhe von 3.500,00 Euro wird angerechnet. Demnach werden für diesen Bescheid keine Gebühren erhoben.

Die Auslagen betragen 106,95 Euro für die Zustellungen des Bescheides.

## Hinweise:

- Die Bedeutung der in diesem Bescheid verwendeten Gesetzesabkürzungen kann dem Beiblatt entnommen werden.
- Bei Nichterfüllung einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Bayreuth mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth**  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth  
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Dr. Brodmerkel  
Regierungsrat

